



Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0080-I.A/2015
Zu GZ. BMWFV-44.280/0002-I/5/2015

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch/ Dr. Ehlotzky
E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: post.15@bmwfv.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMWFV; Marktüberwachung; Sicherheit von Aufzügen und von Sicherheitsbauteilen für Aufzüge (Aufzüge-Sicherheitsverordnung; ASV); Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Gemäß Rz. 53 ff. des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABI. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Das entsprechende Langzitat ist pro Dokument auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 97/67/EG, Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und

Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie; vgl. Rz. 57 des EU-Addendums).

Es wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums auch für die Erläuterungen, Vorblätter und wirkungsorientierten Folgenabschätzungen zu übernehmen und die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen.

In den **ASV Erläuterungen, Allgemeiner Teil** (Seite 1) muss es daher heißen:

- „Mit der Richtlinie 2014/33/EU zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge, ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 251 (im Folgenden: Aufzüge-RL) wurde eine Neufassung der Richtlinie 95/16/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge, ABl. Nr. L 213 vom 07.09.1995 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12 vorgenommen.“
- „[...] inhaltlich an den Beschluss Nr. 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 82 (im Folgenden: New Legislative Framework-Beschluss, NLF-Beschluss) angepasst worden sind.“
- „Mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 30 werden Bestimmungen [...]“
- Im letzten Absatz ist der Ausdruck „(EG)“ zu entfernen, sodass es heißt: „[...] der Umsetzung der Richtlinie 2014/33/EU“.

In den **ASV Erläuterungen, Besonderer Teil** (Seite 2) muss es heißen:

- Zu §§ 7 bis 13: Der Ausdruck „(EG)“ ist zu entfernen, sodass es heißt: „des Beschlusses Nr. 768/2008/EG“.

In der **ASV WFA, Vorblatt** (Seite 1) muss es lauten:

- „(EU)“ ist durch „(EG)“ zu ersetzen und die Langzitierweise zu verwenden, sodass es heißt: „[...] auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 30, jährlich [...]“.
- „Mit den vorgesehenen Regelungen der gegenständlichen Verordnung wird die Richtlinie 2014/33/EU zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge, ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 251 (im Folgenden: Aufzüge-RL), bis zum 19.04.2016 ins nationale Recht umgesetzt.“

In der **ASV WFA, WFA** (Seiten 2 ff.) muss es lauten:

- Es wird angeregt, auf eine einheitliche Kurzzitierweise zu achten: „Mit der Richtlinie 2014/33/EU“ oder „Mit der Aufzüge-RL“ (Seite 2).
- „[...] wurde eine Neufassung der Richtlinie 95/16/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge, ABl. Nr. L 213 vom 07.09.1995 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12, vorgenommen“ (Seite 2).
- „[...] inhaltlich an den Beschluss Nr. 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des

Beschlusses 93/465/EWG, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 82 (im Folgenden: New Legislative Framework-Beschluss, NLF-Beschluss) angepasst worden sind“ (Seite 2).

- Der Ausdruck „(EG)“ ist zu entfernen, sodass es heißt: „der Richtlinie 2014/33/EU“ (Seite 3).
- „EG“ ist durch „EU“ zu ersetzen, sodass es heißt: „Richtlinie 2014/33/EU“ (Seite 4).
- „(EU)“ ist durch „(EG)“ zu ersetzen, sodass es heißt: „Verordnung (EG) Nr. 765/2008“ (Seite 5).

Im **ASV Rechtstext** muss es heißen:

- § 1 Abs. 1, Seite 1: die Wortfolge „und Sicherheitsbauteile für Aufzüge“ ist zu ergänzen und der Beistrich vor der Seitenangabe des Amtsblattes zu entfernen, sodass es heißt: „Richtlinie 2014/33/EU zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge, ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 251“.
- § 2 Z. 13, Seite 2: „[...] der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG, ABl. Nr. L 316 vom 14.11.2012 S. 12;“
- § 2 Z. 14, Seite 2: „[...] Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 30;“

- In Anhang I, Seite 16 muss es richtig heißen: „[...] des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 42/2006 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, ABl. Nr. L 8 vom 13.01.2006 S. 24. [...] Die wesentlichen Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen gemäß Anhang I Nummer 1.1.2 der Verordnung (EG) Nr. 42/2006 gelten auf jeden Fall.“
- In Anhang I, 5.1., Seite 18 muss es richtig heißen: „Verordnung (EG) Nr. 42/2006“.

In den **MING Erläuterungen, Allgemeiner Teil** (Seite 1) muss es lauten:

- „[...] Beschluss Nr. 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 82 (im Folgenden: New Legislative Framework-Beschluss, NLF-Beschluss) angepasst worden sind.“
- Im zweiten Absatz ist der Ausdruck „(EG)“ zu entfernen, sodass es heißt: „der Beschluss Nr. 768/2008/EG“.
- „[...] Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 30 (im Folgenden: NLF-Verordnung) [...]“.
- „Die Richtlinie 2014/33/EU zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge, ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 251 (im Folgenden: Aufzüge-RL), die Richtlinie 2013/53/EU über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 90 (im Folgenden: Sportboote-RL) und die Richtlinie 2014/34/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen, ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 309 (im Folgenden: ATEX-RL)“.

- Im letzten Absatz ist „(EG)“ zu ergänzen, sodass es heißt: „Verordnung (EG) Nr. 765/2008“.

In den **MING Erläuterungen, Besonderer Teil** (Seite 2) muss es lauten:

- Zu § 1: „Verordnung“ ist auszuschreiben, sodass es heißt: „Verordnung (EG) Nr. 765/2008“. Ebenso ist entweder die Bezeichnung „NLF-Beschusses“ oder die Zitierung „NLF-Beschlusses Nr. 768/2008/EG zu verwenden“. Es wird angeregt, auf eine einheitliche Kurzzitierweise zu achten.
- Zu §§ 6-10, zweiter Absatz: „Nr.“ ist zu ergänzen, sodass es heißt „Verordnung (EG) Nr. 765/2008“.

Im **MING Rechtstext** muss es heißen:

- § 1, Seite 1: In der Verordnungsbezeichnung ist „über die Vorschriften für die“ zu ergänzen und „des Rates“ zu entfernen, sodass es heißt: „Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 30“.

Nachfolgend ist die Langzitierweise zu verwenden, § 1, Seite 1:

- „[...] Beschlusses Nr. 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 82“.

- „Richtlinie 2014/33/EU zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge, ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 251,“.

Schließlich ist bei allen Amtsblattzitationen in § 1 der Beistrich vor der Seitenangabe zu entfernen (einmal in § 1 Abs. 1, dreimal in § 1 Abs. 2).

- § 9, Seite 4: „Nr.“ ist zu ergänzen, sodass es heißt „Verordnung (EG) Nr. 765/2008“.

In der **MING WFA, Vorblatt** (Seite 1) muss es lauten:

- Die Langzitierweise wird empfohlen, sodass es heißt: „Sicherstellung der Marktüberwachung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 30“.
- „(EU)“ ist durch „(EG)“ zu ersetzen, sodass es heißt: „Verordnung (EG) Nr. 765/2008“ (Seite 1).
- Unter dem Punkt „Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ sollte zumindest der Beschluss lang zitiert werden, sodass es heißt: „Mit der vorgesehenen Regelung wird der gesetzliche Rahmen für die Umsetzung der drei New Legislative Framework-(NLF)-Richtlinien (Aufzüge-RL, Sportboote-RL, ATEX-RL) im Rahmen des Alignmentspaketes zur Anpassung an den Beschluss Nr. 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 82 bis zum 19.04.2016 ins nationale Recht geschaffen.“ Angeregt wird zudem, auch die Richtlinien („Aufzüge-RL, Sportboote-RL, ATEX-RL“) der Klarheit halber lang zu zitieren.

In der **MING WFA, WFA** (Seite 2 ff.) muss es heißen:

- Die Bezeichnung „EG“ ist zu ergänzen, sodass es heißt: „Beschluss Nr. 768/2008/EG“.
- Der Ausdruck „(EG)“ ist zu entfernen, sodass es heißt: „Beschluss Nr. 768/2008/EG“.
- Es wird angeregt, den Begriff „NLF-Verordnung“ bei erster Zitierung des Rechtsaktes zu definieren und anschließend die Kurzzitierweise zu verwenden. Daher kann der Passus „über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung“ in Absatz 2 der Problemanalyse entfallen.
- Im dritten Absatz der Problemanalyse sollte entweder die Bezeichnung „NLF-Beschusses“ oder die Zitierung „NLF-Beschlusses Nr. 768/2008/EG“ verwendet werden.
- Im vierten Absatz sollten die genannten Rechtsakte lang zitiert werden: „Die Richtlinien 2014/33/EU zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge, ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 251 (im Folgenden: Aufzüge-RL), die Richtlinie 2013/53/EU über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG, ABl. Nr. L 354 vom 28.12.2013 S. 90 (im Folgenden: Sportboote-RL) und die Richtlinie 2014/34/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen, ABl. Nr. L 96 vom 29.03.2014 S. 309 (im Folgenden: ATEX-RL) sind Teil des [...]“.
- „(EU)“ ist durch „(EG)“ zu ersetzen, sodass es heißt: „Verordnung (EG) Nr. 765/2008“ (Seite 5).

In materieller Hinsicht

Ad **ASV WFA, WFA** (Seite 3):

- Es wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „New Legislative Framework-Beschluss, NLF-Beschluss“ definiert wird, nicht aber der ebenso gebrauchte Begriff der „NLF-Richtlinien“.

Ad **MING Erläuterungen, Allgemeiner Teil** (Seite 1):

- Es wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „NLF-Verordnung“ nicht definiert wird. Ebenso ergibt sich im fünften Absatz die Bedeutung des Begriffes „NLF-Richtlinien“ nur vage, indem auf die „o.a. drei überarbeiteten NLF-Richtlinien“ verwiesen wird.

Ad **MING WFA, WFA:**

- Auch hier ergibt sich im fünften Absatz die Bedeutung des Begriffes „NLF-Richtlinien“ nur vage, indem auf die „o.a. drei überarbeiteten NLF-Richtlinien“ verwiesen wird (Seite 2).
- Angeregt wird, folgenden Satz in redaktioneller Hinsicht zu überprüfen: „Die Anzahl der durch Österreich pro Jahr ausgelösten RAPEX-Meldung, je im Umfang des MING enthaltene Richtlinie, ist nicht signifikant, d. h. beträgt Null bis Fünf RAPEX-Meldungen“ (zweimal auf Seite 4).

Diese Stellungnahme wurde ebenso dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post übermittelt.

Wien, am 6. Mai 2015

Für den Bundesminister:
H. Tichy
(elektronisch gefertigt)